

Beiblatt zum Antrag zur KFZ-Haftpflicht-Versicherung - SK Versicherung AG (SK)

1. Rechtsgrundlagen

Dem Vertrag liegen die bei Abschluss aktuellen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen zu Grunde. Es gilt österreichisches Recht.

2. Antragsbindungsfrist

An den Antrag bleibt der Antragsteller sechs Wochen gebunden.

3. Versicherungsschutz

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Der Vertrag kommt mit Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Zeitpunkt, jedoch nur dann, wenn nach Abschluss des Vertrages und Vorschreibung der Prämie (einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer) diese binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug bezahlt wird (Einlösung der Versicherung). Vor der Einlösung bewirkt die Ausstellung der Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 KFG 1967 eine vorläufige Deckung. Diese endet bei Annahme des Antrages mit Einlösung der Police; sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie schuldhaft in Verzug gerät. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie samt Versicherungssteuer und Gebühren.

4. Vertragslaufzeit

Zur Vertragslaufzeit gilt Artikel 7 der Unternehmensbedingungen. Dieser lautet in den Punkten 1. und 2.:

1. Als Versicherungsperiode gilt zunächst,
 - 1.1. wenn der Versicherungsvertrag vor dem 2. Dezember, 0 Uhr, eines Kalenderjahres beginnt, der Zeitraum bis zum 31.12., 24 Uhr, des Vertragsabschlussjahres;
 - 1.2. wenn der Versicherungsvertrag ab dem 2. Dezember, 0 Uhr, eines Kalenderjahres beginnt, der Zeitraum bis zum 31.12., 24 Uhr, des nächsten Kalenderjahres.
2. Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht in geschriebener Form zum Ende der Versicherungsperiode gekündigt worden ist.
Zur Kündigung vor der erstmaligen Verlängerung von Verträgen mit einer Versicherungsperiode gemäß Artikel 7, 1.1. hat der Versicherungsnehmer keine Kündigungsfrist zu wahren; für den Versicherer gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat. Zu Kündigungen vor allen anderen Verlängerungen des Versicherungsvertrages gilt § 14 (2), 1. Satz KHVG; danach ist von jeder Vertragspartei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

5. Zahlungsart, Zahlungsweise, Zuschläge, Rabatte

Die Prämie kann je nach Vereinbarung mit Zahlungsanweisung oder mittels SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren beglichen werden (Zahlungsart). Es kann Zahlung in Teilbeträgen vereinbart werden (Zahlungsweise), monatliche Zahlungsweise jedoch nur bei Begleichung mittels SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren.

Bei Verträgen mit einer besonderen Vereinbarung über die Inkassoart (Abbuchung der Prämie mittels SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren) wird ein Rabatt von 5 % der Jahresprämie gewährt.

Bei Verträgen ohne besondere Vereinbarung über die Inkassoart wird bei jährlicher Zahlung ein Rabatt von 5% und bei halbjähriger Ratenzahlung ein Rabatt von 2% gewährt.

Voraussetzung für die Vergabe eines Familienvorteils für Zweitfahrzeuge bei Neuvertrag:

- SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren
- gleiche Zulassungsadresse des ersten Zulassungsbesitzers
- Der Rabatt wird nur für Neuverträge der Hauptgruppe I (Krafträder) vergeben.

Voraussetzung für die Vergabe eines Partner-Bonus bei Neuvertrag:

- SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren
- gleiche Zulassungsadresse des ersten Zulassungsbesitzers
- Partner-Bonus wird nur für Neuverträge in der Hauptgruppe II (PKW/Kombi) vergeben, wenn mindestens zwei Verträge vorhanden sind.
- Beide Verträge müssen in der Bonusstufe 0 oder niedriger sein.

Voraussetzung für die Vergabe einer Aktionsstufe 2016 bei Neuvertrag:

- SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren
- gleiche Zulassungsadresse des ersten Zulassungsbesitzers
- Die Aktionsstufe wird nur für Neuverträge in der Hauptgruppe II (PKW/Kombi) vergeben bzw. bei Fahrzeugwechsel übernommen, wenn mindestens zwei Verträge vorhanden sind, wobei der Zweitvertrag zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns in der offiziellen Verbands-Grundstufe 9 oder in einer besseren Stufe sein muss und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Bei einem Fahrzeugwechsel (gleicher Versicherungsnehmer) wird die Aktionsstufe auf den Neuvertrag übernommen, wenn es noch einen aufrechten Erstvertrag bzw. dessen Nachfolgeverträge, welcher dem BM-System unterliegen, gibt.
- Sollte zwischen Abmeldung des Aktionsstufenvertrages und einem neuen (Aktionsstufen-)Vertrag ein längerer Zeitraum vergehen, so kann die Aktionsstufe innerhalb von drei Jahren übernommen werden, wenn allen anderen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die Aktionsstufe kann maximal die Stufe des Erstvertrags zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns des Zweitvertrags sein - bestenfalls die Stufe 0 (Verbandsstufe).
- Die Stufe des Erstvertrags darf nur einmal für eine Aktionsstufe verwendet werden. Das umfasst auch alle Nachfolgeverträge (Fahrzeugwechsel) zum Erstvertrag.
- Bei Vertragsende des Zweitvertrags kann der Erstvertrag nicht noch einmal eine Aktionsstufe weitergeben.
- Sollten am selben Tag zwei Neuanträge abgeschlossen werden, wobei der Erstvertrag einen späteren Vertragsbeginn (innerhalb eines Jahres) als der Zweitvertrag hat, wird dem Zweitvertrag die Aktionsstufe 2016 ab Vertragsbeginn gewährt. Als Basis der Berechnung der Aktionsstufe wird die korrekte Verbandsstufe zum Vertragsbeginn des Erstvertrags herangezogen. Sollte der Erstvertrag wider Erwarten nicht zustande kommen, verliert der Zweitvertrag ab Vertragsbeginn die Aktionsstufe (Umstellung auf Verbandsstufe und Nachverrechnung der Prämien- und Versicherungssteuerdifferenz).
- Die Aktionsstufe kann nur dann vergeben werden, wenn der Erstvertrag auf einen etwaigen Familienrabatt bzw. Partner-Bonus verzichtet.

Sollte eine der oben angeführten Vergabevoraussetzungen entfallen, so entfallen auch die gewährten Rabatte beziehungsweise die Aktionsstufe 2016.

Grundsätzlich bleiben der Tarif, vereinbarte Nachlässe und Zuschläge bis zu einem KFZ-Wechsel unverändert bestehen.

Der Bündelrabatt mit einer Generali-Kaskoversicherung entfällt bei Beendigung der Kaskoversicherung.

6. Prämienfälligkeit

Die Erstprämie wird gemäß § 38 Versicherungsvertragsgesetz mit Vertragsabschluss fällig, bei vereinbarter Zahlung per SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren siehe die Regelungen unter Punkt 7. Für die Folgeprämie gilt § 39 Versicherungsvertragsgesetz und der Artikel 7, Punkt 5. der Unternehmensbedingungen; dieser lautet: „Die Fälligkeit zu Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer tritt bei Verträgen mit jährlicher Zahlungsweise zum 01.01., mit halbjährlicher Zahlungsweise zum 01.01. und 01.07. und mit einer vierteljährlichen Zahlungsweise zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres, bei monatlicher Zahlungsweise zu jedem Monatsersten ein.“

7. SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren, Vorankündigungen, Einzugstag, erfolgloser Einzugsversuch

Bei Prämienzahlung per SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren gilt als vereinbart: Vorankündigungen des SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahrens wird dem Versicherungsnehmer nicht später als zwei Werktage vor Durchführung der Lastschrift mitgeteilt. Die jeweiligen zu zahlenden Beträge werden mit der Polizze oder mit der Prämienvorschrift im Dezember eines Jahres bekannt gegeben. Die SK wird den Einzug am Einzugstag (1. bzw. 15. eines Monats) vornehmen. Zur Erstprämie ist der Einzugstag der dem Zugang der Polizze beim Versicherungsnehmer unmittelbar folgende 1. bzw. 15. eines Monats; das gilt jedoch nur dann, wenn der Tag der Polizzenversendung (Poststempel) fünf Werktage vor dem Einzugstag liegt, sonst kommt es zum Einzug am nächstfolgenden Einzugstag. Zu Folgeprämien erfolgt der Einzug am Fälligkeitstag (siehe Punkt 6.)

Fällt der Einzugstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so wird der Einzug am ersten folgenden Werktag vorgenommen.

Ist ein Prämieinzug nicht möglich oder kommt es zur Rückbuchung durch das Bankinstitut aus Gründen, die nicht von der SK zu vertreten sind, so erfolgt eine Umstellung auf Zahlung mittels Zahlungsanweisung. Bei monatlicher Zahlungsweise durch SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren erfolgt eine Umstellung auf vierteljährliche Zahlungsweise mittels Zahlungsanweisung. Für die Umstellung gebührt der SK ein Verwaltungskostenbeitrag von 15,- Euro.

8. Sicherheitsbonus

Wenn der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung Besitzer eines Probeführerscheins (§§ 4 – 4c Führerscheingesezt) ist, wird auf gesonderten Antrag des Versicherungsnehmers bei Lenkerberechtigungen für die Klassen B ein Betrag von 120,- Euro vergütet, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

- Der Führerscheinneuling ist gleichzeitig Versicherungsnehmer und Zulassungsbesitzer des versicherten Kraftfahrzeuges.
- Die Haftpflichtversicherung für das KFZ wird bei der SK innerhalb eines Jahres ab Erteilung der Lenkerberechtigung in der Grundstufe 09 des Bonus/Malus-Systems abgeschlossen und bestand mindestens drei Jahre, wobei eine Unterbrechung der Versicherungsdauer von bis zu zwei Monaten unerheblich ist.
- Es ist innerhalb dieser drei Jahre zu keinem maluswirksamen Schaden gekommen.
- Das Ausstellungsdatum des Führerscheins war am Versicherungsantrag vermerkt.

9. Tarifvariante A (Verzicht auf Ersatz der Mietwagenkosten und des Verdienstentganges gemäß § 21 KHVG)

Bei Beantragung der Tarifvariante A gibt der Versicherungsnehmer folgende Erklärung ab: „Für den Fall, dass dem mir gegen den Halter oder eine sonstige mitversicherte Person eines in Österreich haftpflichtversicherten Fahrzeuges sowie gegen dessen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer künftig einen Ersatzanspruch aus der Beschädigung des mit diesem Antrag zu versichernden Fahrzeuges entsteht, verpflichte ich mich, weder Ansprüche auf Ersatz von Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges (auch eines Taxis) noch des Verdienstentganges, der auf die Nichtnutzbarkeit des zu versichernden Fahrzeuges zurückzuführen ist, geltend zu machen und über diese Ansprüche nicht zu verfügen. Auf Ihre (SK) diesbezüglichen, innerhalb von dreieinhalb Jahren nach dem Schadensfall gestellten Verlangen werde ich Ihnen eine schriftliche Erklärung des Verzichtes auf diesen Ersatzanspruch oder auf die Abtretung desselben übermitteln. Sollte der genannte Anspruch nicht mir, sondern einer mitversicherten Person erwachsen, stehe ich dafür ein, dass sich diese in gleicher Weise verhält. Ich werde auch das Fahrzeug nur solchen Personen überlassen, die dieser Erklärung beitreten. Diese Erklärung schließt nicht Ansprüche auf Ersatz der Kosten für die angemessene Benützung von Taxis durch körperbehinderte Lenker von Ausgleichsfahrzeugen aus.

Diese Erklärung schließt nicht Ansprüche auf Ersatz der Kosten für die angemessene Benützung von Taxis durch körperbehinderte Lenker von Ausgleichsfahrzeugen aus.

Diese Erklärung schließt ferner nicht Ansprüche auf die angemessene Benützung von Taxis durch Lenker von Personen- oder Kombinationskraftwagen aus, die entsprechend einer Auflage in einer gemäß § 5 Abs. 5 FSG wegen einer Behinderung im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 oder 5 FSG-GV bedingt erteilten Lenkberechtigung umgebaut worden sind. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Sie auf Grund der Bevollmächtigung durch alle anderen österreichischen Versicherungsunternehmen in deren Namen sowie auf Grund des Artikel 16 der Unternehmensbedingungen für die Kfz-Haftpflicht-Versicherung der SK Versicherung AG im Namen der Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen derselben und überdies auch im eigenen Namen und im Namen Ihrer Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen dieser Erklärung zustimmen.“

Diese Erklärung kann jederzeit, allerdings unter Einhaltung einer einmonatigen Frist, widerrufen werden.

10. Verzicht auf Ruhen des Vertrages bei der Hinterlegung der Kennzeichentafel und des Zulassungsscheins in der Hauptgruppe I (Krafträder)

Der Verzicht auf eine Ruhestellung des Vertrages infolge einer Hinterlegung der Kennzeichentafel und des Zulassungsscheins (gemäß § 52 KFG) in der Hauptgruppe I (Krafträder) gilt als vereinbart. Sollte der Versicherungsnehmer trotzdem eine Ruhestellung des Vertrages vornehmen, führt dies zu keiner anteiligen Verminderung der vereinbarten Prämie. Von der motorbezogenen Versicherungssteuer ist der betreffende Versicherungsvertrag erst ab einer Hinterlegungsdauer von mindestens 45 Tagen (gemäß § 4 Abs. 3 Z. 8 VersStG) ausgenommen. Der Tag der Hinterlegung und der Tag der Wiederausfolgung werden bei der Berechnung der oben angeführten Frist nicht einbezogen.

11. Zustimmung zur Ermittlung, Übermittlung und Verwendung von Daten

Es gelten die aktuellen SK Datenschutzinformationen (Informationsblatt zum Datenschutz), welche auch auf der Homepage unter www.sk-versicherung.at/datenschutz abrufbar bzw. einsehbar sind.

12. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Beschwerdestelle: Etwaige Beschwerden können Sie per Post, gerichtet an die Beschwerdestelle, oder per e-mail unter beschwerde@sk-versicherung.at an den Versicherer senden.